

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Stamers Hop“
in der Gemarkung Zwischenahn, Kreis Ammerland (Oldenburg)**

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters aufgrund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27.03.1935 zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 05.02.1937 (RGBl. I S. 179) folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Nordwestbucht des Zwischenahner Meeres südlich von Elmendorf in der Gemarkung Bad Zwischenahn, Kreis Ammerland (Oldenburg), liegende sogenannte Verlandungstreifen Stamers Hop wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 6,50 ha und umfasst in der Gemarkung Bad Zwischenahn, Kartenblatt (Flur) 6 die Parzellen Nr. 166, 168 und 177 sowie den vorgelagerten Wasserstreifen bis zu einer Verbindungslinie zwischen den Südostecken der Parzellen Nr. 166 und 177.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Karte 1:25.000 und eine Katasterhandzeichnung 1:10.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Oldenburg, der unteren Naturschutzbehörde in Westerstede und dem Bürgermeister in Bad Zwischenahn.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine jagdliche und fischereiwirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

In besonderen Fällen, insbesondere zur Abwehr von Kulturschädlingen oder Feinden der Vogelwelt können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir, bei jagdbaren Tieren durch den Landforstmeister im Einvernehmen mit dem Gaujägermeister genehmigt werden.

§ 5

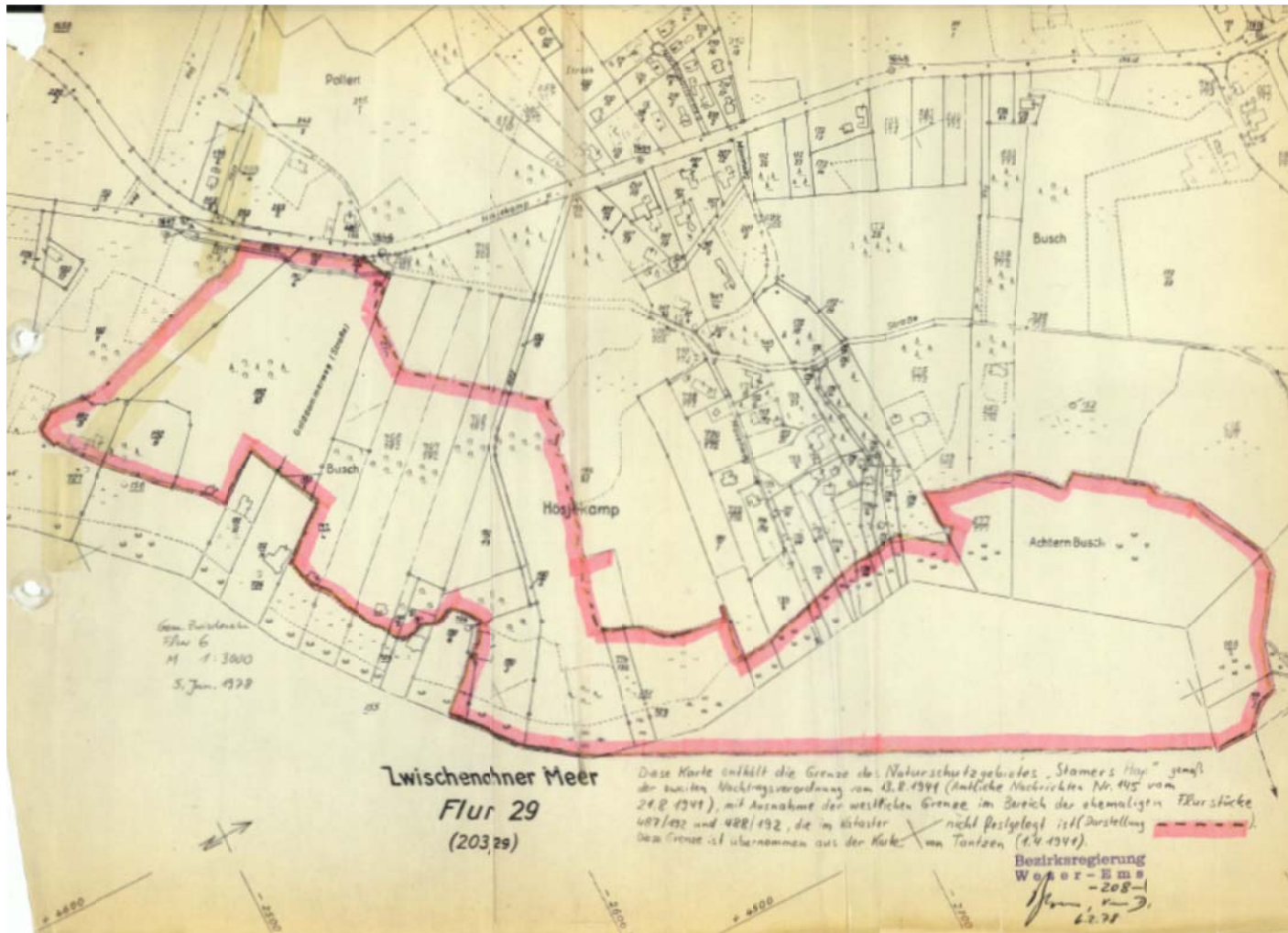
Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der Regierung Oldenburg in Kraft.

Oldenburg, den 16.03.1939

Der Oldenburgische Minister der Kirchen und Schulen
- als höhere Naturschutzbehörde -



Gem. Zinsbuch
Flur 6
M. 1.3000
5. Jan. 1978

Zwischenener Meer
Flur 29
(20329)

Diese Karte enthält die Grenze des Naturschutzgebietes „Stamer's Hög“ gemäß der zweiten Wachstumsverordnung vom 13.8.1944 (Amtliche Nachrichten Nr. 495 vom 24.8.1944), mit Ausnahme der westlichen Grenze im Bereich der ehemaligen Flurstücke 407/402 und 408/402, die im Kataster nicht festgelegt ist (Darstellung der Grenze ist übernommen aus der Karte von Tantsen (14.1944)).

Bezirksregierung
Worms
-208-1
Korn, v. 3,
6.2.78